

hierfür erst im Laufe des Processes entdeckt werden, kann die Recusation alsbald nach deren Bekanntwerden gegen den Richter erhoben werden (c. 20 X, 2, 27; c. 25 X, 1, 29).

III. Zuständigkeit des Richters. Die kirchliche Gerichtsbarkeit kann rechtlich nur von der zur Rechtsprechung zuständigen Person, dem competenten Richter, ausgeübt werden. Der zuständige Richter in jeder Diocese ist der Bischof (resp. der delegirte Richter) des Beklagten oder Angeklagten. Diese ordentliche Zuständigkeit kann durch das *forum extraordinarium*, wie durch Prorogation oder wegen Connerität der bei einem andern Gerichte anhängigen Sache, beseitigt werden. So können bei dem dinglichen Gerichtsstande persönliche Klagen gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen erhoben oder vielmehr mit der dinglichen Klage verbunden werden, wenn beide Rechtsfachen conner sind, d. h. aus demselben factischen Verhältnisse entspringen (L. 3, Dig. 44, 2). Der allgemeine Gerichtsstand (das mit Jurisdiction versehene, zuständige Gericht oder *forum*) ist nach gesetzlicher Regel für jeden der ordentliche Richter seines Wohnsitzes, also das *forum domicilii* (s. d. Art. Domicil), d. h. des Ortes, in welchem jemand zur Entwicklung seiner Lebensfähigkeit sich niedergelassen hat (L. 2, 7, Cod. 10, 39; L. 17, Dig. 50, 1; Schmalzgrueber l. 2, tit. 2, § 2). Die Absicht, sich bleibend oder auf unbestimmte Zeit an einem Ort niederzulassen, kann ausdrücklich oder durch concludente Handlungen nur von Willensfähigen und Selbständigen erklärt werden. Frauen, Hauskinder, Winderjährige und Entmündigte folgen dem Wohnsitz des Mannes oder Vormundes (L. 3 sqq. 32, Dig. 50, 1; L. 5, Dig. 23, 2). Außer dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes ist der besondere Gerichtsstand der belegenen Sache (*forum rei sitae*), der Gerichtsstand der vertragsmäßig eingegangenen Verbindlichkeit (*forum contractus*), endlich der des begangenen Verbrechens (*forum delicti*) zulässig. Unter dem Titel des *forum rei sitae* ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die streitige Sache befindet, und zwar für die präjudiciellen und dinglichen Klagen, welche auf Erwerbung oder Wiedererlangung des Besitzes einer Sache erhoben werden (L. 3, Cod. 3, 22; L. 3, Cod. 3, 19; L. un. Cod. 3, 20). Das *forum contractus* ist für Klagen auf Feststellung des Bestehens, der Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages an dem Orte zuständig, wo ein Vertrag zu erfüllen ist, wo ein Rechtsgeschäft endgültig zu Stande kam, oder wo die Vermögensverwaltung geführt wird (Schmalzgrueber l. c. 1, 2, tit. 2, § 3). Wenn die Contrahenten einen andern Ort zur Erfüllung des Vertrages stipulirt haben, oder dieser Ort durch Gesetz oder durch die Natur der Sache bestimmt ist, so ist an diesem Ort das *forum contractus* begründet (L. 19, § 2, Dig. 5, 1; L. 12, § 1, Dig. 16, 3; L. 11, § 1, Dig. 10, 4). Die Gerichtsbarkeit des Rich-

ters oder der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde. Das *forum delicti* ist also auch begründet, wenn ein Geistlicher in einer fremden Diocese ein Vergehen begeht; der Bischof des Ortes der strafbaren That ist in diesem Falle zuständig und muß sich nur wegen Execution des Urtheils, z. B. der *privatio beneficii*, an den Bischof wenden, in dessen Diocese der Verurtheilte residirt, resp. dessen Beneficium sich befindet (Pirhing, Jus can. lib. 2, tit. 2, n. 22). Wenn der Delinquent sich nicht mehr im Bezirke des *judex delicti commissi* aufhält, so kann dessen Citation durch Ersuch schreiben (*litteras requisitoriales*) an den Bischof seines Aufenthaltsortes bewirkt werden. Selbstverständlich ist der Gerichtsstand auch bei dem *Judex* des Wohnsitzes des Angeeschuldigten begründet, da das *forum domicilii* der allgemeine Gerichtsstand ist. Unter mehreren zuständigen Gerichten wird dasjenige bevorzugt, in welchem die That vollendet wurde, und im Falle des Zweifels dasjenige *forum delicti commissi*, welches zuerst die Untersuchung eingeleitet hat (*forum praeventionis*). Die über die Zuständigkeit der Gerichte entstehenden Conflicte sind durch das höhere kirchliche Gericht zu entscheiden (Schmalzgrueber l. 2, tit. 2, § 8). In Civilsachen ist zwar, wie erwähnt, das *forum* des Beklagten competent — *actor sequitur forum rei*. Wenn mehrere Sachen in so innigem Zusammenhange stehen, daß über die eine nicht ohne Nachtheil für die andere verhandelt und entschieden werden kann, so ist der Richter der Hauptsache zur Entscheidung der damit zusammenhängenden oder Nebensache competent (*forum continentiae causarum ex connexitate*, der Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen; L. Schmidt, De gener. continentiae causarum, Jen. 1754). Der Gerichtsstand der Klage ist auch für die Gegenklage des Beklagten (*forum reconventionis*) competent (c. 1 X, 2, 4). In Civilsachen kann durch Uebereinstimmung der Parteien und des Richters ein öffentlicher, unzuständiger Richter die Jurisdiction als gewillführter Gerichtsstand (*forum prorogationis*) ausüben. Ein zu einer bestimmten Sache delegirter Richter kann aber nicht, auch nicht durch freiwilligen Consens der vertragsfähigen Parteien, für eine andere Sache prorogirt werden (c. 40 X, 1, 29). *Causae spirituales* dürfen der Jurisdiction des *judex eccles. proprius* ohne dessen Consens, und die höheren kirchlichen Richter reservirten Sachen dürfen deren Jurisdiction durch Prorogation nicht entzogen werden (Schmalzgrueber l. 2, tit. 2, n. 145). Die Parteien können durch einen Vergleich (*compromissum*) die Entscheidung ihres privatrechtlichen Rechtsstreits einem Privaten übertragen, wenn dieser Schiedsrichter (*arbiter*) sich (wie die Parteien) vertragsmäßig verpflichten kann, zur Ausübung dieser Function geeignet ist und den Auftrag übernimmt (*receptum*). Der unter